

ten. 34) Hier mußten sie aushalten, bis die Strafartikel vollzogen waren.

Die Härte der Strafe, welche König Ferdinand über die Sechsstädte verhängte, setzt große Schuld voraus und wie groß diese war, muß erst erwiesen seyn, ehe wir nach den Ursachen einer Verdammung ohne Verhör und ohne Vertheidigung forschen können. Betrachten wir zuvörderst die zwölf Anklagepunkte in der königl. Citation und die städtische Verantwortung.

Der erste Klagepunkt betraf die im J. 1546 auf dem Landtage zu Görlitz bewilligte Vermögenssteuer zu 12 vom Hundert 35) und das Biergeld. Die Städte hätten zwar beides eingenommen, aber nicht abgeliefert, obwohl der König die Steuern in dem bevorstehenden Kriege nöthig gehabt, im Gegentheile die Ablieferung verweigert. 36) Die Städte konnten die Erhebung freilich nicht ableugnen, entschuldigten aber ihr Verfahren damit, daß sie, wie auch von der Ritterschaft geschehen, die Steuer zu Ausrüstung der vom Könige verlangten Truppen verwendet, aber auch

34) Bericht im Peenfall fol. 42. „Folgendes Sonntag nachmittage seind die gefangenen — — in vier Herbergen auffn Schloß bestri- cket — — und habens des Lagers halben nicht viel besser gehabt denn im gefängniß, alleine mehr lufft — —“

35) So steht in der Citation; in der Görlitzer Vertheidigungsschrift 12 vom Tausend.

36) Citation: „ob jr gleichwol — vnns gehorsamblich bewilliget — — Eures vermugens Erbere schagung zu thuen, vnnd — — die be- williget Steuer. nemblich zwelf vom Hundert auch zu entrichten — — So habt jr doch — als wir mit kriegsachen beschwerlich beladen, vnnd — — sich in vnser Cron Behaim etwas — — Rebellion ereiget. Derwegen wir der vollziehung Eurer — Steuer — umb so vill mer notturfftig — — Mit allein die — — Steuer, nit einbracht, Sonnder vnbedacht das jr dieselben — — Schon eingezogen, vnnsern Beuehlshabern zu entrichten. Euch perwideret —“